

## Einleitung

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Das Thema des heutigen Forums ist hochaktuell.

Das **Persönlichkeitsrecht im Sport** ist en vogue. Dies zeigt nicht nur der aktuelle Demagogenstreit. Auch Streitigkeiten über die Veröffentlichung sportbezogener Bildnisse sind an der Tagesordnung.

Der **Grund** hierfür ist klar: Die Versportlichung der Medien führt zu einer Mediatisierung des Sports. Sport und Medien leben in einer Symbiose: Der Sport verdient an den Medien und die Medien verdienen am Sport.

Diese Entwicklung führt in **Grenzbereiche**: Denn Fotos berühmter Sportler erscheinen oft ohne ihr Einverständnis in Werbeanzeigen, Werbespots und Kalendern. Auch als Sammelbilder und auf Buchumschlägen kennt man sie.

Dies führt zu **Unterlassungs- und Schadenersatzklagen** der Betroffenen. Sportler reklamieren Verletzungen ihrer Persönlichkeit. Ihr Bildnisschutz genieße Vorrang gegenüber den Interessen der Medien. Die Medien berufen sich auf Medienfreiheit. Sie verweisen auf ein öffentliches Interesse. Berühmte Sportler müssten den Verlust ihres Privatlebens hinnehmen. Schließlich würden sie fürstlich entlohnt. Deshalb seien sie zur Duldung der Veröffentlichung ihrer Bildnisse verpflichtet.

Das **Kernproblem** aller Rechtsfragen besteht in einer geordneten Abwägung der widerstreitenden Interessen. Auf der einen Seite geht es um den Bildnisschutz von Sportlern. Auf der anderen Seite steht die Medienfreiheit. Beide Belange müssen in jedem Einzelfall bewertet und gegenüber gestellt werden. Dies geschieht auf dem Rücken des Kunsturhebergesetzes.

Dogmatische Einzelheiten des Gesetzes erspare ich Ihnen. Mir kommt es auf das Konzept des Bildnisschutzes an. Entscheidend ist die **bildhafte Struktur der Abwägung**.

Dieses Ziel erreiche ich in **drei Etappen**: Erstens erläutere ich die Parameter des Persönlichkeitsschutzes im Allgemeinen. Zweitens illustriere ich das Konzept des Bildnisschutzes im Sport. Und drittens verbildliche ich das Konzept an zwei jüngeren Gerichtsentscheidungen.

## **I. Parameter des Persönlichkeitsrechts**

Beim Persönlichkeitsrecht sind im Allgemeinen **drei Parameter** zu unterscheiden:

- das Recht auf Selbstbestimmung,
- das Recht auf Selbstbewahrung,
- und das Recht auf Selbstdarstellung.

Beim **Recht auf Selbstbestimmung** geht es um die Bewahrung der Identität. Hierzu gehört das Recht, Kenntnis von seiner eigenen Abstammung zu bekommen, seinen Namen und seine Geschlechtsrolle zu behalten. Diese Parameter spielen beim Konflikt mit Medien keine Rolle.

Ähnliches gilt für das **Recht auf Selbstbewahrung**: Geschützt werden der vertrauliche Kontakt zwischen Arzt und Patienten, dessen persönliche Vermögensverhältnisse sowie der Rückzug an abgeschiedene Orte.

Im Vordergrund des Konflikts zwischen Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit steht das **Recht auf Selbstdarstellung**. Hier geht es dem einzelnen Sportler um die Abwehr herabsetzender, verfälschender, entstellender sowie unerbetener öffentlicher Darstellungen.

Mediale Darstellungen passieren in der Öffentlichkeit. Deshalb ist das Recht auf Selbstdarstellung die zentrale Abwehrposition des Sportlers.

Die Veröffentlichung von Bildnissen kann dieses Recht verletzen. Maßgeblich hierfür ist eine **komplexe Abwägung**. Dabei ist die sogenannte Sphärentheorie zu berücksichtigen. Sie konturiert den Schutz der Persönlichkeit nach drei konzentrischen Kreisen:

Zum Ersten gibt es eine unantastbare **Intimsphäre**. Sie umfasst die innere Gedanken- und Gefühlswelt und den Sexualbereich.

Zum Zweiten besteht eine ihr vorgelagerte **Geheim- und Privatsphäre**. Hierzu zählen alle nichtöffentlichen Bereiche wie etwa die Wohnung. Eingriffe in diese Sphäre sollen nur ausnahmsweise zulässig sein.

Zum Dritten existiert eine **Sozialsphäre**. Sie umfasst den Bereich des unmittelbaren sozialen und beruflichen Umfelds wie etwa der Freundes- und Bekanntenkreis. Hier wird der Persönlichkeitsschutz geringer als in der Privatsphäre. Eingriffe sind nach Abwägung erlaubt.

## **II. Konzept des Bildnisschutzes**

Das **Konzept des Bildnisschutzes** knüpft an diese Aussagen an. Es beruht auf einem Grundsatz, auf Ausnahmen zu diesem Grundsatz und auf Grenzen zu den Ausnahmen.

### **1. Grundsatz**

Zunächst zum **Grundsatz**. Er lautet wie folgt: Bildnisse dürfen nur nach Einwilligung veröffentlicht werden. Dieser Grundsatz gilt prinzipiell für alle Abbildungsformen. Darunter fallen Fotomontagen, Retuschen, Portrait-Skizzen und Karikaturen. Wichtig ist nur die Erkennbarkeit des Sportlers.

Die Rechtsprechung stellt hierbei geringe Anforderungen. Prominente Fußballer sind erkennbar durch Haltung, Haarschnitt oder Trikot. Einen Formel-Eins-Fahrer kann man an seinem Boliden erkennen. Berühmte Reiter sind durch ihr noch berühmteres Pferd zu identifizieren.

## **2. Ausnahmen zum Grundsatz**

Vom Grundsatz des Einwilligungserfordernisses gibt es **Ausnahmen**. Die wichtigste von ihnen ist Folgende: Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. In diesen Fällen überwiegt das Publikationsinteresse. Der Bildnisschutz tritt dahinter zurück.

### **a) Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte**

Bei der Frage nach einem Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte greift die Praxis zu Faustformeln: Sie differenziert zwischen **absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte**.

**Absolute** Personen der Zeitgeschichte stehen mit ihrer ganzen Person im Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit.

Zu diesen Personen zählen Berühmtheiten, Prominente oder Stars wie Ribery, Toni oder Beckenbauer und Netzer. Das Informationsinteresse ist bei diesen Personen so hoch, dass die Ausnahme vom Einwilligungserfordernis grundsätzlich bejaht wird.

**Relative** Personen der Zeitgeschichte lassen sich in zwei Kategorien einteilen: Zum Ersten gibt es solche, die durch ihre Verbindung mit einer absoluten Person in die Öffentlichkeit treten. Hierzu zählt der schönste Beruf von allen Berufen: die sogenannte Spielerfrau eines berühmten Fußballers. Ihre Berühmtheit ergibt sich im Regelfall aus der Verbindung zu einer absoluten Person der Zeitgeschichte. Zur zweiten Kategorie relativer Personen der Zeitgeschichte gehören die Teilnehmer internationaler Sportwettkämpfe. Sie werden durch die Teilnahme am Sportereignis berühmt. In beiden Fällen relativiert sich die Bedeutung der Person in ihrer Beziehung zum zeitgeschichtlichen Ereignis. Mit dessen nachlassender Aktualität verschwindet die Person wieder in der Menge.

Mit der Trennung von einem berühmten Spieler wird die Spielerfrau im Regelfall uninteressant. Abbildungen ehemaliger Spielerfrauen sind daher grundsätzlich nur nach Einwilligung zulässig. Mit größerem Abstand zur Sportveranstaltung sinkt das Interesse an ihren Teilnehmern. Deshalb bedarf die Abbildung unberühmterer Sportler nach internationalen Sportveranstaltungen grundsätzlich der Einwilligung.

#### **b) Gegenprüfung: Vorliegen eines öffentlichen Informationsinteresses**

Bei alledem bedarf es einer **Gegenprüfung**: Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte sind lediglich Faustformeln. Sie typisieren die Ausnahme. Bei dieser Typisierung darf man nicht stehen bleiben. Es bedarf vielmehr einer kritischen Reflexion.

Dies ergibt sich aus dem **Gesetz**. Das Gesetz spricht nämlich nicht von absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte. Es verlangt vielmehr eine Abbildung aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Darin liegt ein gewichtiger Unterschied. Diesem wird bisweilen zu wenig Beachtung geschenkt.

Es kommt also darauf an, dass die **konkrete Abbildung** der Person einen zeitgeschichtlichen Bezug hat. Auf diesen Umstand weist auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hin. Und dieses Erfordernis mahnt auch das Bundesverfassungsgericht an.

Der **zeitgeschichtliche Bezug** des Bildnisses verlangt ein öffentliches Informationsinteresse. Fehlt dieses bei der konkreten Abbildung, liegt keine Ausnahme vor. Eine Einwilligung ist in diesem Falle nötig.

Wann ein **öffentliches Informationsinteresse** vorliegt, sollen zunächst die Medien entscheiden. Die Rechtsprechung hält sich hierbei zurück. Sie will nicht vorschreiben, was berichtenswert ist und was nicht.

Verneint wird das öffentliche Informationsinteresse allerdings bei ausschließlich **kommerziellen Motiven** der Abbilder. So verhinderte Oliver Kahn, als Spielfigur in einem Computerspiel dargestellt zu werden. Das Gericht war der Ansicht, der Vertreiber des Computerspiels wolle keine Informationen vermitteln. Ihm gehe es nur um einen hohen Gewinn. Dieses Gewinnstreben begründe keine Ausnahme vom Einwilligungserfordernis. Deshalb wurde der Klage von Kahn stattgegeben.

Probleme gibt es bei **doppelfunktionalen** Veröffentlichungen. Denn regelmäßig will der Bildnutzer mit seiner Information verdienen. Die Rechtsprechung entscheidet hierbei nach dem objektiven Schwerpunkt der Veröffentlichung. Bei einer Fernsehberichterstattung über Sportereignisse steht die Information im Vordergrund. Die Veröffentlichung ist ohne Einwilligung zulässig. Wird die Sportveranstaltung in eine virtuelle Fernsehwerbung eingebunden, so geht es in erster Linie um Gewinnstreben. In diesem Fall bedarf die Veröffentlichung der Einwilligung.

### **3. Grenzen der Ausnahmen**

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis stoßen an gewisse **Grenzen**. Diese werden überschritten, wenn die Veröffentlichung eines Bildnisses berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt. Dies führt zu einer umfassenden Abwägung zwischen Medienfreiheit und Bildnisschutz, werden die Grenzen nicht überschritten. Obsiegt der Persönlichkeitsschutz, ist die Veröffentlichung zulässig.

#### **a) Intimsphäre, Privatsphäre, Sozialsphäre**

Bei der **Bewertung** des Persönlichkeitsschutzes greift die Praxis abermals zu Faustformeln und differenziert zwischen Intimsphäre, Privatsphäre und Sozialsphäre.

Bildnisse aus der **Intimsphäre** dürfen nie ohne Einwilligung verbreitet werden. Dies gilt insbesondere auch für absolute Personen der Zeitgeschichte und betrifft etwa Bildnisse aus dem Sexualleben.

Bei der **Privatsphäre** ist die Veröffentlichung demgegenüber nur bei einem besonders gelagerten Interesse zulässig. Dies gilt etwa für Aufnahmen beim verträumten Bad im See oder beim Sonnenbad auf einer Jacht, also an Orten, an die sich der Einzelne zurückgezogen hat.

Im Bereich der **Sozialsphäre**, also im beruflichen oder sozialen Umfeld der Abgebildeten, unterscheidet man wie folgt: Ist das Geschehen öffentlich, so ist der Persönlichkeitsschutz absoluter Personen der Zeitgeschichte nachrangig. Bei nichtöffentlichen Auftritten kann der Bildnisschutz überwiegen. Er muss es aber nicht.

### **b) Gegenprüfung: Kritische Reflexion**

Die Sphärentheorie führt nur zu typisierenden Ergebnissen. Auch hier bedarf es einer kritischen **Gegenprüfung**.

Dies sagen auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht. Denn die Anwendung der Sphärentheorie ist zu starr. Der Grundrechtsschutz erfordert eine Einzelfallbeurteilung. Hinzu kommt ein praktischer Einwand. Die Sphären lassen sich nur schwer voneinander trennen.

Deshalb muss in jedem Fall folgende Je-desto-Formel beachtet werden: Je größer das Informationsinteresse, desto mehr kann gezeigt werden. Bei dieser Abwägung können Abbildungen aus der Privatsphäre ausnahmsweise zulässig sein und umgekehrt Bildnisse aus dem Bereich der Sozialsphäre unter Umständen verboten.

### III. Verbildlichung anhand von zwei Gerichtsentscheidungen

Ich möchte Ihnen nun das abgestufte Konzept von Grundsatz, Ausnahme und Grenzen noch einmal an zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs verbildlichen.

Sie betreffen **verliebte Blicke des Oliver Kahn** und die **turtelnde Franziska van Almsick**.

#### 1. Verliebte Blicke des Oliver Kahn (3. Juli 2007)

Die **verliebten Blicke des Oliver Kahn** galten seiner damaligen Freundin. Der Bundesgerichtshof untersagte die Veröffentlichung der Abbildungen.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Oliver Kahn wurde beim **Spaziergang** in Begleitung seiner **Freundin** auf der Promenade in Sankt Tropez abgelichtet. Im Begleittext hiess es: Oliver Kahn tausche verliebte Blicke mit seiner Freundin. Eine Woche vorher habe noch der Familienurlaub auf dem Programm gestanden. Dort sei er mit seiner Noch-Ehefrau und den Kindern auf Sardinien gewesen.

**Kahn** klagte gegen die Veröffentlichung der Bilder. Das Landgericht gab seiner Klage statt. Berufung und Revision des Verlags waren erfolglos.

In seinen **Gründen** führte der Bundesgerichtshof Folgendes aus:

Die Veröffentlichung der Fotos sei ohne Einwilligung unzulässig. Zwar handele es sich bei Oliver Kahn und seiner Freundin um **absolute bzw. relative Personen der Zeitgeschichte**.

Allerdings betreffe das Bildnis **kein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung**. Es fehle daher an einem öffentlichen Informationsinteresse.

Die Presse könne zwar grundsätzlich selbst über den Wert eines Berichts entscheiden. Doch der streitgegenständliche Beitrag beziehe sich selbst bei Anlegung eines großzügigen Maßstabes auf keinen Vorgang von zeitgeschichtlichem Interesse.

Die Aufnahme zeige den Kläger und seine Begleiterin im Urlaub. Dieser gehöre aber auch bei Prominenten zum **geschützten Kernbereich der Privatsphäre**. Deshalb liege keine Ausnahme vor.

**Bemerkenswert** an diesem Urteil sind drei Aspekte:

**Zum Ersten** der Einstieg in die Problematik: Das Gericht geht zutreffend vom Einwilligungserfordernis aus und prüft anschließend das Vorliegen eines Bildnisses aus dem Bereich der Zeitgeschichte.

**Zum Zweiten** findet die Beurteilung über das Vorliegen eines Bildnisses aus dem Bereich der Zeitgeschichte nicht nur typisierend nach den Kategorien der absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte statt. Der Bundesgerichtshof unternimmt vielmehr eine Gegenprüfung und prüft die zeitgeschichtliche Bedeutung des Bildnisses selbst.

**Zum Dritten** verneint der Gerichtshof die zeitgeschichtliche Bedeutung unter Hinweis auf den besonderen Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten: Nach dem Gericht fehle die zeitgeschichtliche Bedeutung deshalb, weil es sich um ein Urlaubsbild handele. Dieses gehöre aber zum regelmäßig geschützten Kernbereich der Privatsphäre.

Das **Ergebnis** der Entscheidung ist richtig. Allein die **Begründung** ist problematisch:

Denn das Gericht verneint das öffentliche Informationsinteresse sogleich unter Hinweis auf den Persönlichkeitsschutz. Ausnahme und Grenzen der Ausnahmen werden miteinander verwoben. Im Übrigen operiert der Gerichtshof nur typisierend mit dem Kernbereich der Privatsphäre. Damit will er die besondere Schutzbedürftigkeit des Abgebildeten begründen. Diese Typisierung reicht normalerweise nicht aus. Erforderlich ist stets eine ergänzende Auseinandersetzung mit den Umständen des Einzelfalls.

Darauf kam es **im vorliegenden Fall** jedoch nicht an. Denn es fehlte bereits die zeitgeschichtliche Bedeutung des Bildnisses selbst.

## 2. Turtelnde Franziska van Almsick (13. November 2007)

Die **zweite** Entscheidung des Bundesgerichtshofs betraf die **turtelnde Franziska van Almsick**. Das Gericht wies eine vorbeugende Unterlassungsklage der Sportlerin ab. Sie hatte sich gegen künftige Bildveröffentlichungen gewandt.

Dem lag folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Van Almsick wollte **heimliche Fotos** verbieten lassen. Diese wurden in Zeitschriften wie "Freizeitwoche", "Wochenpost" und "Viel Spaß" veröffentlicht. Die Fotos zeigten van Almsick mit ihrem Lebensgefährten beim Ferienaufenthalt am Strand und beim Stadtbummel. Der Untertitel lautete: Turtelnd und verliebt im Urlaub.

Franziska van Almsick klagte auf Unterlassung der Veröffentlichung. Hierzu erklärten sich die Verlage außergerichtlich bereit.

Mit dieser Erklärung war van Almsick aber **nicht zufrieden**. In weiteren Verfahren stellte sie wörtlich den Antrag:

„es zu unterlassen, Bildnisse der Klägerin, die sie in ihrem privaten Alltag zeigen, zu verbreiten“.

Das Landgericht gab diesem auf **Zukunft** gerichteten Begehren statt. Die Berufung der beklagten Verlage hatte Erfolg. Die Revision von van Almsick wurde zurückgewiesen.

Die **Gründe** des Gerichtshofs waren im Wesentlichen Folgende:

Die Rechtswidrigkeit der **alten** Veröffentlichungen stehe außer Frage. **Darum** gehe es aber nicht. Van Almsick wolle vielmehr zukünftige Bildveröffentlichungen unterbinden. Über diese könne aber nicht im Voraus entschieden werden. Ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung sogenannter kerngleicher Bilder stehe der Sportlerin nicht zu.

Denn zum Ersten **existierten** die Bilder noch nicht. Deshalb könne man zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Abwägung vornehmen. Denn auch der zukünftige **Kontext** der Veröffentlichung sei unklar. Der Zusammenhang zwischen Bild und Bericht sei aber für die Abwägung entscheidend. Deshalb müsse der Antrag zurückgewiesen werden.

Diese Ausführungen verdienen aus zwei Gründen **Aufmerksamkeit**. Zum Ersten verdeutlichen sie noch einmal das Konzept des Bildnisschutzes von Sportlern. Und zum Zweiten ziehen sie dem Bildnisschutz von Sportlern gewisse Grenzen.

So geht das Gericht zu Recht von einem **abgestuften** Konzept des Bildnisschutzes aus. Dieses Konzept verlangt eine Beurteilung des Einzelfalls. Dies gilt insbesondere für die Abwägung auf dritter Stufe.

Folgerichtig lehnt das Gericht einen **Rundumschutz Prominenter für die Zukunft** ab. Denn ein solcher Schutz bricht mit dem einzelfallbezogenen Konzept.

Schließlich trifft auch der Hinweis auf die **Bedeutung der Wortberichterstattung** trifft zu. Denn die Berichterstattung stellt ein Bild in einen bestimmten Kontext. Damit kann die zeitgeschichtliche Bedeutung des Bildes begründet werden. Damit wird aber auch das Maß der widerstreitenden Interessen beeinflusst. Beides ist bedeutsam. Und Beides kann nicht im Vorfeld einer Veröffentlichung beurteilt werden.

Der Entscheidung ist daher in vollem Umfang zuzustimmen.

#### **IV. Ausblick und Schluß**

Bitte erlauben Sie mir zum Schluss meines Vortrags einen kleinen Ausblick.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat im Februar letzten Jahres in einer weiteren Entscheidung gewichtige Aussagen zum Konflikt zwischen Bildnisschutz und Medienfreiheit getroffen. Diese betrafen zwar keinen Sportler, sondern mit Caroline von Hannover eine sportliche Prominente.

Sie sind aber auch für die Sportberichterstattung von großer Bedeutung. Deshalb möchte ich sie Ihnen nicht vorenthalten.

## 1. Öffentliches Informationsinteresse am Urlaubsbild wegen des begleitenden Berichts

Zum Ersten traf das Gericht eine Aussage zum **öffentlichen Informationsinteresse** bei Urlaubsbildern von Prominenten und damit zur Ausnahme vom Einwilligungserfordernis.

Bei diesen spreche zwar die **typisierende** Betrachtung dafür, dass eine zeitgeschichtliche Bedeutung des Bildnisses fehle oder zumindest berechnigte Interessen der Abgebildeten verletzt würden. Dies müsse aber nicht immer so sein.

Entscheidend sei vielmehr der **Zusammenhang** zwischen Urlaubsbild und Geschichte. Dieser könne ein öffentliches Informationsinteresse an einem profanen Bild begründen.

Dies sei beispielsweise im konkreten Fall zu bejahen. Hier ging es um Urlaubsbilder von Caroline-von-Hannover. Diese standen im **Zusammenhang mit einem Bericht** über die Erkrankung ihres Vaters. In dem Bericht hieß es: Der amtierende Fürst von Monaco sei erkrankt und seit einigen Wochen nicht mehr bei öffentlichen Anlässen in Erscheinung getreten. Im Land herrsche große Sorge. Und bei seinen Kindern. Prinz Albert sowie die Prinzessinnen Caroline und Stephanie wechselten sich in der Betreuung ihres Vaters ab. Er solle nicht allein sein, wenn es ihm nicht gut gehe. Nicht ohne die Liebe seiner Kinder.

Der **Bundegerichtshof** liess die Veröffentlichung ohne Einwilligung zu. Entscheidend sei das öffentliche Informationsinteresse an innerfamiliärer Solidarität. Das Bundesverfassungsgericht liess diese Entscheidung unbeanstandet.

## **2. Verletzung berechtigter Interesse ist bei Urlaubsbildern einzelfallbezogen nachzuweisen**

Des Weiteren machte das Bundesverfassungsgericht eine wichtige Aussage zur **Verletzung berechtigter Interessen** und damit zu den Grenzen der Ausnahme.

Im Einzelnen sagte das Gericht Folgendes: Auch bei Urlaubsbildern von Prominenten aus der Privatsphäre müsse die Verletzung berechtigter Interesse in jedem Einzelfall nachgewiesen werden.

Der pauschale Hinweis auf **Urlaub als grundsätzlich geschützter Kernbereich der Privatsphäre** sei **unzureichend**. Er begründe keinen überwiegenden Persönlichkeitsschutz. Hinzu kommen müsste eine Einzelfallbeurteilung. Im zugrunde liegenden Fall ging es um ein Foto von Caroline von Hannover mit ihrem Ehemann „in Urlaubslaune“ an einem nicht identifizierbaren Ort.

**Konkrete Aufschlüsse** über Freizeit- oder Urlaubsgewohnheiten von Caroline seien dem Bildnis nicht zu entnehmen. Die Situation lasse auch nicht auf ein besonderes Entspannungsbedürfnis von Caroline mit der Folge erhöhter Schutzbedürftigkeit schliessen.

Ein **solcher Schutzbedarf** komme nicht dem Urlaubsaufenthalt als solchem zu. Es bedürfe vielmehr einer konkretisierenden Herleitung aus den Umständen der jeweiligen Situation. Da der Bundesgerichtshof eine solche Konkretisierung nicht vorgenommen habe, sei die Entscheidung zu beanstanden. Der Gerichtshof müsse noch einmal über die Sache befinden.

Ich komme nun zum **Schluß** meines Vortrags:

Das **Persönlichkeitsrecht im Sport** gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die jüngsten Entwicklungen zeigen dies deutlich.

Die **Gründe** hierfür sind klar. Immer häufiger geraten Sport und Sportler in das Scheinwerferlicht der Presse. Immer häufiger kommt es zur Veröffentlichung von Privatem. Grundrechtskonflikte sind die Folge.

Deren **Lösung** folgt einem klaren Konzept. Bei diesem Konzept sind Grundsatz, Ausnahmen und Grenzen zu unterscheiden.

Ob verliebter Kahn, turtelnde Franziska oder Caroline von Hannover – der **Trend** ist klar:

**Typisierende Figuren** werden zunehmend **relativiert**. Dies gilt für die **absolute Person der Zeitgeschichte**. Dies gilt aber auch für **örtliche Abgeschlossenheit** und den **die Privatsphäre**.

**Einzelfallbeurteilung** gewinnt Oberhand. Im Vordergrund steht die kritische Reflexion typisierender Figuren.

Der **Kontext** zwischen Bild und Bericht spielt hierbei eine immer stärkere Rolle. Entscheidend ist:

die **gute Geschichte zum profanen Bild!**

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!